

**Antrag auf Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens zur wiederkehrenden
Verwendung im Rahmen der 49. Ausnahmereordnung zur StVZO
vom 15.09.1994 für Oldtimer-Fahrzeuge**

Ich füge bei:

- Personalausweis, bei Vereinen Auszug aus dem Vereinsregister
- polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage für Behörden (bei der Ihrer Gemeinde erhältlich)
- Versicherungsbestätigungskarte für rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung
- ggf. schriftliche Vollmacht
- Fahrzeugbriefe der entsprechenden Oldtimer, bzw. Kopien von Diesen.

Antragsteller/in:

Anrede	Akademischer Grad
Name	Namenszusatz
Vorname	
Straße	Haus-Nr.
PLZ, Ort	Ortsteil

Das rote Dauerkennzeichen wird für folgende Zwecke benötigt:

Als Inhaber/in des roten Dauerkennzeichens erkläre ich, dass ich bei der Benutzung des roten Dauerkennzeichens für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeugs gem. § 30 StVZO und dessen Betrieb gem. § 31 StVZO verantwortlich bin. Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 StVZO ergeben, werden von mir beachtet.

Weitere Hinweise habe ich dem beiliegenden Merkblatt entnommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Merkblatt für Nutzung eines roten Dauerkennzeichens

Die Zulassungsbehörde des Landkreises Göppingen weist Sie mit diesem Merkblatt besonders auf die Einhaltung der Pflichten nach § 28 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der 49. Ausnahme-Verordnung zur StVZO für Oldtimer-Fahrzeuge hin:

1. Die Verwendung roter Kennzeichen ist ausschließlich für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zulässig. Bei den roten Oldtimerkennzeichen sind noch die An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen (die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen) und Fahrten zum Zwecke der Wartung und der Reparatur des Fahrzeugs zulässig.

Nicht zulässig sind alle darüber hinausgehenden Fahrten wie z.B. Hochzeiten, Urlaubsfahrten und Spazierfahrten- Werden Fahrzeuge über die in Nummer 1 genannten Fällen hinaus eingesetzt, ist eine übliche Zulassung erforderlich.

2. Unabhängig von eventuellen strafrechtlichen Folgen können Verstöße gegen angeführte Pflichten als Unzuverlässigkeit gewertet werden, die eine weitere Zuteilung des roten Kennzeichens ausschließt.
3. Die technischen Daten des Fahrzeugs müssen vor Antritt der ersten Fahrt im Fahrzeugscheinheft eingetragen sein; sie sind vom Inhaber des roten Kennzeichens zu unterzeichnen Ein darin eingetragenes Fahrzeug kann mehrmals gefahren werden. Für die roten Oldtimerkennzeichen wird für jedes Fahrzeug ein roter Fahrzeugschein durch die Zulassungsbehörde ausgestellt.
4. Spätestens nach unmittelbarem Abschluss einer Einzelfahrt sind folgende Angaben in die Fahrtennachweisliste (*Fahrtenbuch*) einzutragen:
 - Tag der Fahrt,
 - deren Beginn und Ende (*Parkzeiten zählen hier nicht dazu*),
 - der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift,
 - die Fahrtstrecke (*es genügt Anfangs- und Endpunkt*),
 - die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, sowie
 - Art und Hersteller des Fahrzeugs
5. Das rote Fahrzeugscheinheft, bzw. die roten Fahrzeugscheine und das Fahrtenbuch sind auf Verlangen jederzeit zuständigen Personen (Polizei, KFZ-Zulassungsbehörde, Finanzamt) zur Prüfung auszuhändigen. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.
6. Bei Verlust eines roten Fahrzeugscheinheftes, bzw. roten Fahrzeugscheines ist bei der hiesigen Zulassungsbehörde vom Kennzeicheninhaber unter Vorlage des Fahrtenbuches eine Verlufterklärung abzugeben.
7. Bei Verlust eines oder beider Kennzeichenschilder ist sofort unter Vorlage des roten Fahrzeugscheinheftes, bzw. der roten Fahrzeugscheine, des Fahrtenbuches, des evtl. noch vorhandenen zweiten Kennzeichens und bei Diebstahl der Anzeige der Polizeidienststelle die Abmeldung zu beantragen. Für die Zuteilung eines Ersatzkennzeichens muss eine neue Versicherungsbestätigungskarte für rote Kennzeichen Ihrer Versicherung vorgelegt werden.
8. Der Kennzeicheninhaber des roten Kennzeichens ist bei Nutzung des roten Kennzeichens für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Fahrzeuge gem. § 30 StVZO und dessen Betrieb gem. § 31 StVZO und der Erlaubnis- bzw. Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, verantwortlich.